

## **Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (Stand Juli 2015)**

### **1. Allgemeines – Geltungsbereich**

Diese Allgemeinen Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit uns, der Fa. Böhmler Blech-Technik GmbH (im Folgenden BBT-GmbH) ab 01.08.2015 und ersetzen alle vorhergehenden Fassungen. Sie sind auch dann wirksam, wenn sich die BBT GmbH bei späteren Verträgen im Rahmen einer laufenden Geschäftsverbindung nicht ausdrücklich auf sie bezieht. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Bestellers, die die BBT-GmbH nicht ausdrücklich schriftlich anerkennt, sind für die BBT-GmbH unverbindlich, auch wenn ihnen selbst bei unserer Kenntnis nicht ausdrücklich widersprochen wird.

Diese AGBs gelten nur gegenüber Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer) oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichem Sondervermögen.

### **2. Angebote und Vertragsschluss**

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend hinsichtlich Preis, Menge, Lieferfrist und Liefermöglichkeit.
- 2.2 Ein Vertrag kommt erst durch Zugang unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zu Stande. Mündliche Zusagen sowie Änderungen und Ergänzungen eines geschlossenen Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Bestätigung durch bevollmächtigte Vertreter der BBT-GmbH.
- 2.3 Ein Vertrag wird nur unter Zugrundelegung der eigenen Geschäftsbedingungen abgeschlossen. Bedingungen der Besteller, denen wir hiermit widersprechen, sind unverbindlich, auch wenn in der Bestellung unmittelbar auf sie Bezug genommen ist.
- 2.4 Offensichtliche Irrtümer oder Fehler in Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen dürfen von der BBT-GmbH berichtigt werden. Ansprüche des Bestellers aufgrund nachweisbar irrtümlich erfolgter Angaben, die im offensichtlichen Widerspruch zu den sonstigen Verkaufsunterlagen bestehen, sind ausgeschlossen.

### **3. Angaben und Unterlagen zum Liefergegenstand**

Das Angebot nebst allen dazugehörigen Unterlagen, insbesondere Mustern, Abbildungen, Zeichnungen, Funktionsbeschreibungen sowie Ablichtungen ist nur innerhalb technisch vertretbarer Toleranzen maßgebend.

Das Angebot bleibt neben allen vorerwähnten Bestandteilen das geistige Eigentum der BBT-GmbH und genießt urheberrechtlichen Schutz. Daher darf es nicht ohne unsere ausdrückliche, vorher schriftlich zu erteilende Zustimmung an Dritte weitergegeben oder sonst wie benutzt werden und sind auf Verlangen zurückzugeben.

### **4. Preise, Zahlungsbedingungen und Verzug**

- 4.1 Alle Preise verstehen sich in EURO netto ab Werk, Verladung im Werk, jedoch ausschließlich MwSt. sowie ausschließlich Verpackung, Transportkosten, Montage und Ausrüstung mit vom Auftrag nicht umfassten weiteren Einrichtungen.
- 4.2 MwSt., Versicherungskosten, Zölle, Konsulatkosten sowie sonstige öffentlich-rechtliche Abgaben stellen wir gesondert in Rechnung.
- 4.3 Zahlungen sind ohne jeden Abzug an unsere Zahlstelle zu leisten und zwar innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung, es sei denn dass Skontoabzug oder ein anderes Zahlungsziel vorher schriftlich vereinbart worden ist. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Besteller in Zahlungsverzug.

Bei Überschreiten des Zahlungsziels sind Verzugszinsen gem. § 288 BGB auf den Rechnungsbetrag zu zahlen.

Ist eine Skontovereinbarung geschlossen, so ist ein Skontoabzug nur bei vollständiger, ungekürzter Zahlung zulässig und wenn etwaige Abschlags- oder Vorauszahlungen rechtzeitig erfolgt sind.

- 4.4 Eine Zurückhaltung der Zahlung oder eine Aufrechnung wegen gegebenenfalls bestehender Gegenansprüche des Bestellers ist mit Ausnahme unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen ausgeschlossen. Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis, die voneinander abhängig sind, sind von diesem Aufrechnungsverbot und Verbot der Zurückhaltung von Zahlungen ausgeschlossen.
- 4.5 Unsere sämtliche Forderungen gegen den Besteller, egal aus welchem Rechtsverhältnis sind sofort zur Zahlung fällig, wenn ein Sachverhalt verwirklicht wird, der gem. gesetzlicher Bestimmungen oder vertraglicher Bestimmungen uns zum Rücktritt berechtigen.
- 4.6 Unsere sämtlichen Forderungen gegen den Besteller, egal aus welchem Rechtsverhältnis, sind sofort zur Zahlung fällig, wenn ein Sachverhalt verwirklicht wird, der gem. gesetzlicher Bestimmungen oder vertraglicher Bestimmungen uns zum Rücktritt berechtigen.

### **5. Lieferung**

- 5.1 Lieferfristen und Liefertermine sind unverbindlich, es sei denn, sie sind ausdrücklich als „verbindliche Liefertermine“ von uns schriftlich bestätigt worden.

Die Zusage verbindlicher Liefertermine steht unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Übersendung der für die Durchführung des Auftrags erforderlichen Angaben und Unterlagen des Bestellers, der Erteilung aller sonstigen notwendigen Genehmigungen und Freigaben sowie die Klärung aller technischen Einzelheiten und nicht vor Eingang vereinbarter Vorauszahlungen des Bestellers und gegebenenfalls der Erbringung vereinbarter Sicherheiten.

- 5.2 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

- 5.3 Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind.
- 5.4 Die Lieferfrist verlängert sich bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen, wie höhere Gewalt, gerichtliche Verfügungen. Die Lieferfrist verlängert sich entsprechend der Dauer derartiger Maßnahmen und Hindernisse.
- 5.5 Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen. Von uns werden Beginn und Ende derartiger Hindernisse dem Besteller unverzüglich mitgeteilt.
- 5.6 Werden wir nicht selbst beliefert, obwohl wir bei zuverlässigen Lieferanten deckungsgleiche Bestellungen aufgegeben haben, werden wir von unserer Leistungspflicht frei und können vom Vertrag zurücktreten. Wir sind verpflichtet, den Besteller über die Verfügbarkeit der Leistung unverzüglich zu unterrichten und werden jede schon erbrachte Gegenleistung des Bestellers unverzüglich erstatten.
- 5.7 Kommen wir mit der Lieferung in Verzug, so kann der Besteller – sofern er dies nachweisen kann, dass ihm hieraus einen Schaden entstanden ist – eine Entschädigung für jede folgende Woche des Verzugs von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der Lieferungen verlangen, der wegen des Verzugs nicht in zweckdienlichem Betrieb genommen werden konnte. Sowohl Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung bei Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die vorstehenden Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer von uns etwa gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Das gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird.
- 5.8 Für mittelbare und Folgeschäden wird kein Ersatz geleistet.
- 5.9 Vom Vertrag kann der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von uns zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit der vorstehenden Regelung nicht verbunden.
- 5.10 Der Besteller ist verpflichtet, auf Verlangen der BBT-GmbH innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder ob er auf die Lieferung besteht.

## **6. Versand, Gefahrübergang und Abnahme**

- 6.1 Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung ab Werk auf den Besteller über und zwar auch in den Fällen von Teillieferungen und vereinbarter frachtfreier Lieferung. Eventuelle Rücksendungen an uns erfolgen auf Gefahr und Rechnung des Bestellers.
- 6.2 Verzögert sich der Versand durch Umstände, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr bereits im Zeitpunkt der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Die durch die Verzögerung entstehenden Kosten (insbesondere Lagerspesen) hat der Besteller zu tragen. Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Bestellers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Besteller für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Gegenstände der Lieferung, höchstens jedoch insgesamt 5 %, berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.
- 6.3 Die Firma BBT-GmbH ist nicht verpflichtet, die Sendung gegen Transportschäden zu versichern oder versichern zu lassen, es sei denn, eine entsprechende Verpflichtung ist schriftlich im Einzelfall vereinbart worden.
- 6.4 Die Abnahme erfolgt stillschweigend, wenn über die Abnahme keine Vereinbarungen getroffen sind.
- 6.5 Abnahmekosten trägt der Besteller.
- 6.6 Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.

## **7. Annullierungskosten**

Tritt der Besteller unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, können wir unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 15 % des vereinbarten Preises für die durch die Bearbeitung des Auftrags entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Dem Besteller bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

## **8. Mängelhaftung und Gewährleistung**

- 8.1 Wir leisten für Mängel der Ware zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Darüber hinaus haben wir das Recht, bei Fehlschlägen eines Nacherfüllungsversuches eine neuerliche Nacherfüllung, wiederum nach eigener Wahl durchzuführen. Erst wenn auch die wiederholte Nacherfüllung desselben Mangels fehlschlägt, steht dem Besteller das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Besteller jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

Die Gewährleistung gilt nur für solche Mängel, die unter den gewöhnlichen Betriebsbedingungen und bei ordnungsgemäßem Gebrauch auftreten. Für Lieferteile, die infolge ihrer stofflichen Beschaffenheit oder nach Art ihrer Verwendung bestimmungsgemäß einem besonderen Verschleiß unterliegen, wird keine Haftung übernommen; ferner nicht für fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, übermäßige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel, natürliche Abnutzung, unsachgemäße Montage oder fehlerhafte Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, sowie für Mängel infolge von Einflüssen der Temperatur und der Witterung.

Die Haftung erlischt wenn Nacharbeiten, Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten unsachgemäß seitens des Bestellers ohne unsere vorherige Zustimmung vorgenommen wurden. Dies gilt nicht, wenn Gefahr in Verzug umgehendes Handeln erfordert.

Der Besteller kann ausschließlich in Fällen grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung der Pflicht zur Lieferung mangelfreier Sachen Schadensersatz oder Ersatz für vergebliche Aufwendungen verlangen. Er hat den eingetretenen Schaden dem Grunde und der Höhe nach nachzuweisen. Gleiches trifft auch auf die vergeblichen Aufwendungen zu.

- 8.2 Der Besteller ist verpflichtet, die Ware sofort nach Übergabe bzw. Ablieferung zu untersuchen und bestehende offensichtliche Mängel uns unverzüglich, längstens jedoch binnen 5 Kalendertagen nach Empfang der Ware schriftlich – möglichst unter Beifügung einer Kopie der Lieferpapiere – mitzuteilen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Bei Erkennen von Schäden an der Verpackung (Transportschäden) hat der Besteller bei Annahme der Ware vom Transportunternehmer die Beschädigung bescheinigen zu lassen.

Mängel, die verspätet, also entgegen der vorstehenden Pflicht, gerügt werden, werden von uns nicht berücksichtigt und sind von der Gewährleistung ausgeschlossen. Rügen, die Außendienstmitarbeitern oder Transporteuren oder sonstigen Dritten gegenüber geltend gemacht werden, stellen keine form- und fristgerechte Rüge dar. Den Besteller trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

- 8.3 Will der Besteller wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatz wegen des Mangels zu. Will der Besteller nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Besteller, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz von Vertragspreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn wir die Vertragsverletzung arglistig verursacht haben.
- 8.4 Für den Besteller beträgt die Gewährleistungsfrist für neue und gebrauchte Güter 1 Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn der Besteller den Mangel nicht rechtzeitig angezeigt hat (vgl. oben). Der Besteller hat in jedem Fall zu beweisen, dass der Mangel bereits bei Ablieferung vorgelegen hat.
- 8.5 Für den Fall, dass aufgrund einer berechtigten Mängelrüge eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgt, gelten die Bestimmungen über die Lieferzeit entsprechend.
- 8.6 Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur unsere Produktbeschreibung. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.

## **9. Haftungsbeschränkungen**

- 9.1 Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich unsere Haftung auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten haften wir nicht. Die vorstehende Haftungsbeschränkung betreffen nicht Ansprüche des Bestellers auf Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei uns zurechenbaren Körper- oder Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Bestellers.
- 9.2 Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines Mangels verjähren nach 1 Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn uns Arglist vorwerfbar ist.

## **10. Eigentumsvorbehalt**

- 10.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenüber dem Besteller zum Rechnungsdatum bestehenden Forderungen der Firma BBT-GmbH in deren Eigentum.
- 10.2 Im Falle von Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware steht uns das (Mit-) Eigentum im Wert des Zustandes der Vorbehaltsware vor Be- oder Verarbeitung an der dadurch entstehenden Sache zu. Eine Veräußerung der Vorbehaltsware ist nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr des Bestellers zulässig. Im Übrigen sind Verfügungen über die Vorbehaltsware unzulässig, insbesondere Sicherungsübereignung oder Verpfändung.
- 10.3 Im Falle des Verkaufs der Ware im regelmäßigen Geschäftsverkehr tritt der bezahlte Kaufpreis an die Stelle der Ware. Der Besteller tritt bereits jetzt alle aus einer etwaigen Veräußerung entstehenden Forderungen an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Der Besteller ist ermächtigt, diese Forderungen so lange einzuziehen, als er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber uns nachkommt. Mit Rücksicht auf den verlängerten Eigentumsvorbehalt (Vorausabtretung der jeweiligen Kaufpreisforderung) ist eine Abtretung an Dritte, insbesondere an ein Kreditinstitut, vertragswidrig und daher unzulässig. Wir sind jederzeit berechtigt, die Verkaufsunterlagen des Bestellers zu prüfen und dessen Abnehmer von der Abtretung zu informieren.
- 10.4 Ist die Forderung des Bestellers aus dem Weiterverkauf in ein Kontokorrent aufgenommen worden, tritt der Besteller hiermit bereits auch seine Forderung aus dem Kontokorrent gegenüber seinem Abnehmer an uns ab. Die Abtretung erfolgt in Höhe des Betrages, den wir dem Besteller für die weiterveräußerte Vorbehaltsware berechnet haben. Wir nehmen die Abtretung an.
- 10.5 Im Falle einer Pfändung der Ware beim Besteller hat dieser uns sofort unter Übersendung einer Abschrift des Zwangsvollstreckungsprotokolls und einer eidesstattlichen Versicherung darüber zu unterrichten, dass es sich bei der gepfändeten um unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware handelt.

- 10.6 Übersteigt der Wert der Sicherheiten gem. der vorstehenden Absätze dieser Ziffer den Betrag der hierdurch gesicherten noch offenen Forderung auf absehbare Dauer um mehr als 20 %, ist der Besteller berechtigt, von uns insoweit die Freigabe von Sicherheiten zu verlangen, als die Überschreitung vorliegt.
- 10.7 Die Geltendmachung unserer Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt entbindet den Besteller nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen. Der Wert der Ware im Zeitpunkt der Rücknahme wird lediglich auf unsere bestehende Forderung gegen den Besteller angerechnet.
- 10.8 Der Besteller hat die Pflicht, die Vorbehaltsware in technisch einwandfreien Zustand zu halten, sie pfleglich zu behandeln und sorgfältig zu verwahren.

## **11. Rücktrittsrecht der Firma BBT-GmbH**

Wir sind als Lieferant aus folgenden Gründen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten:

- 11.1 Wenn sich entgegen der vor Vertragsschluss bestehenden Annahme ergibt, dass der Besteller nicht kreditwürdig ist. Kreditunwürdigkeit kann ohne weiteres angenommen werden in einem Fall des Wechsel- oder Scheckprotestes, fehlendem Zahlungsausgleich zahlungsfälliger Rechnungen der Firma BBT-GmbH nach Ablauf der von ihr gewährten Zahlungsfrist ohne dass es einer Mahnung bedarf, der Zahlungseinstellung durch den Besteller oder eines erfolglosen Zwangsvollstreckungsversuches beim Besteller. Nicht erforderlich ist, dass es sich um Beziehungen zwischen uns und dem Besteller handelt.
- 11.2 Wenn es sich herausstellt, dass der Besteller unzutreffende Angaben im Hinblick auf seine Kreditwürdigkeit gemacht hat und diese Angaben von erheblicher Bedeutung sind.
- 11.3 Wenn unsere unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware anders als im regelmäßigen Geschäftsverkehr des Bestellers veräußert wird, insbesondere durch Sicherungsübereignung oder Verpfändung. Ausnahmen hiervon bestehen nur, soweit wir unser Einverständnis mit der Veräußerung schriftlich erklärt haben.

## **12. Schlussbestimmungen, Erfüllungsort, Gerichtsstand**

- 12.1 In jedem Fall, insbesondere auch bei grenzüberschreitenden Lieferungen, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung, auch wenn der Besteller seinen Unternehmenssitz im Ausland hat.
- 12.2 Sämtliche Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis gelten als an unserem Unternehmenssitz in Wendlingen/N zu erbringen.
- 12.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz unseres Unternehmens in Wendlingen/N.
- 12.4 Übertragungen von Rechten und Pflichten des Bestellers aus dem mit uns geschlossenen Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
- 12.5 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages dem Besteller einschließlich dieser Allg. Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahekommt.
- 12.6 Sämtliche Erklärungen, welche die Wirksamkeit des Vertragsverhältnisses berühren, bedürfen der Schriftform. Eine Änderung des Schriftformerfordernisses bedarf seinerseits der Schriftform.